

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Dampflokswindel in Winterthur, eingereicht von Gemeinderat Adrian Ramsauer (GP)

Am 26. August 2002 reichte Gemeinderat Adrian Ramsauer mit 25 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern namens der Fraktion Grüne/AL folgende Interpellation ein:

„Im Jahre 1998 erstanden rund 420 Lokfans einen Anteilschein über je 1000 Franken der Dampflokomotive 52 8055 der Eisenbahnfreunde Zollernbahn im baden-württembergischen Tübingen. Die imposante Maschine wurde von der damaligen Sulzer-Tochter SLM bzw. Winpro in Zusammenarbeit mit dem städtischen Arbeitsamt auf Leichtölbefuerung umgebaut. Im Anteilsprospekt wurde den Anteilsscheininhabern eine Verzinsung von Fr. 60.-, zahlbar auf drei Jahre, und die Rückzahlung der Anleihe bis zum Jahr 2018 versprochen. In einem Brief wurde ihnen zusätzlich eine Führerstandfahrt, ein Poster und der Eintrag des Namens auf dem Führerstand zugesichert. Weder die Verzinsung noch die Nebenleistungen wurden bis heute erbracht. Pikant: Auf dem Prospekt heisst es „Diese Aktion wird unterstützt vom Loki-Atelier der SLM und dem Arbeitsamt Winterthur.“ Im Bestätigungsschreiben des Loki-Ateliers an die Zeichner steht in der Fusszeile „Ein Gemeinschaftsunternehmen der Stadt Winterthur und der SLM.“

Ich möchte vom Stadtrat wissen:

- 1. Welchen Inhalts waren die Vereinbarungen zwischen der SLM bzw. Sulzer Winpro AG und dem städtischen Arbeitsamt betreffend das Loki-Atelier?*
- 2. War der Stadtrat damit einverstanden oder hatte er zumindest Kenntnis davon, dass auf dem Prospekt und im Bestätigungsschreiben die Stadt Winterthur erwähnt war?*
- 3. Anerkennt der Stadtrat die rechtliche und/oder moralische Mitverantwortung der Stadt Winterthur aus der Mitbeteiligung des Arbeitsamtes und aus Prospekthaftung?*
- 4. Nachdem der Stadtrat gegenüber dem Tages-Anzeiger ein „kommunikatives Engagement“ zugesichert hat: Worin besteht dieses?*
- 5. Ist der Stadtrat bereit, die geschädigten Anteilsscheininhaber bei einem Vorgehen gegen die Hauptverantwortlichen (Eisenbahnfreunde Zollernbahn e.V., Rechtsnachfolgerin und ehemaliger Leiter des Loki-Ateliers) rechtlich und materiell zu unterstützen?*
- 6. Ist der Stadtrat bereit, sofern die Verzinsung bis Ende Oktober 2002 nicht erfolgt, den Anteilsscheininhabern eine Entschädigung zukommen zu lassen?
Wenn ja, in welcher Höhe?
Wenn nein: Ist der Stadtrat wenigstens zu einer symbolischen Geste gegenüber den Anteilsinhabern bereit, indem er sie z.B. zu einem der geplanten Industriekultur-Events einlädt und offiziell empfängt?“*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

1. Zur Entstehung des Loki-Ateliers

Während der anhaltenden konjunkturellen Schwächephase in den 90er Jahren war der industrielle Sektor in Winterthur von starken strukturellen Anpassungen und erheblichem Stellenabbau geprägt. Die damals noch bestehende Schweizerische Lokomotiv- und Maschinen-

fabrik (SLM) kämpfte in diesem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld mit verzögerten Auftragseingängen und stand vor einer ungewissen Zukunft. In dieser Phase der Unsicherheit entstand die Idee einer Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitsamt und der SLM; das geplante Zusammenwirken sollte als Überbrückungsmassnahme dazu dienen, der SLM den Erhalt ihres fachlichen Know-hows zu ermöglichen und zugleich einen Stellenabbau zu verhindern. Mit der Errichtung des Loki-Ateliers wurde die Projektidee in die Tat umgesetzt. Das vormalige Bundesamt für Arbeit und Wirtschaft (heute seco) bewilligte diese Zusammenarbeit entsprechend den geltenden Regeln als Beschäftigungsprojekt für Arbeitslose im Sinn des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Dies, nachdem sichergestellt war, dass die Arbeitslosen ausschliesslich für nichtwirtschaftliche, gemeinnützige Arbeiten beigezogen würden; eine gewinnstrebige Betätigung im Rahmen von Arbeitsprojekten ist gesetzlich untersagt. Konkret stand das Loki-Atelier für das Vorhaben, in den Werkstätten der SLM gemeinsam historische Schienenfahrzeuge aller Art zu restaurieren, um sie der Nachwelt als kulturelles Erbe zu erhalten. Die Arbeitsteilung war so geregelt, dass die SLM mit eigenem Personal die qualifizierten technischen Arbeiten zum normalen Kostensatz ausführte, während die Erwerbslosen im Rahmen des Beschäftigungsprogramms nur für untergeordnete Hilfsarbeiten wie Reinigung, Entrosten, Malen etc. zum Einsatz gelangten. Ihrer Gemeinnützigkeit wegen wurden die Einsatzstunden für diese Hilfsarbeiten nicht verrechnet, was eine kostengünstige Auftragserledigung erlaubte. Diese vorteilhafte Preisgestaltung brachte der SLM in der Folge verschiedene Aufträge bzw. Werkverträge ein.

2. Vertragliche Regelungen zwischen SLM und Arbeitsamt

Die Einzelheiten des Betriebs des Loki-Ateliers wurden auf der Basis einer Zusammenarbeitsvereinbarung geregelt. Das Loki-Atelier wurde von der SLM direkt und wie eine Abteilung mit eigener Kostenstelle geführt. Für seine Leitung stellte die SLM einen Fachmann ein. Der Lohn dieses Angestellten der SLM wurde vom Arbeitsamt im Rahmen der Beschäftigungsprojekte mitfinanziert.

Mit Vereinbarung vom 31. März 2000 haben die Nachfolgerin der SLM, die Sulzer Winpro AG, und die Stadt Winterthur ihre Zusammenarbeit im Rahmen des Loki-Ateliers beendet. Ab diesem Datum wurden im Loki-Atelier keine Auftragsarbeiten mehr verrichtet, und auch dessen Leiter beendete seine Tätigkeit. Das Arbeitsamt nutzte die vorhandene Infrastruktur jedoch weiterhin, indem es aufgrund einer Reorganisation der Arbeitsprojekte zwei Metallwerkstätten zusammenlegte und dort ansiedelte.

3. Auftragsabwicklung

In der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der SLM und dem städtischen Arbeitsamt wurden insbesondere die Zuständigkeiten bei der Auftragsabwicklung geregelt: Als Auftragnehmerin zeichnete ausnahmslos die SLM (ab 1. Mai 1998 die Sulzer Winpro AG), welche die auszuführenden Arbeiten auch offerierte. In den Offerten war jeweils auch der Anteil nicht kostenpflichtiger Stunden der Erwerbslosen ersichtlich. Die SLM bzw. Sulzer Winpro AG führte die vereinbarten Aufträge bzw. Werkverträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus. Die Stadt Winterthur war nie in irgendwelcher Form in die Auftragsverhältnisse eingebunden, sondern stets nur im Rahmen ihres arbeitsmarktlichen Beschäftigungsprojektes aushilfsweise und unentgeltlich an der Auftragserfüllung beteiligt.

4. Die Renovation der Dampflokomotive 52 8055 der Eisenbahnfreunde Zollernbahn (EFZ) e.V. -Tübingen

Ende Januar 1997 unterbreitete die SLM den EFZ eine Richtofferte für die Renovation ihrer Dampflokomotive 52 8055. Kernstück der Arbeiten sollte der Umbau des Heizsystems auf Oelbefeuerung werden, welches Vorhaben die Schweiz. Erdölvereinigung mit einem Förder-

beitrag von Fr. 100'000.-- unterstützte. Mit diesem Prototypen sollte im Bereich der Restauration historischer Dampflokomotiven eine moderne Technik Einzug halten, die im Vergleich zur herkömmlichen deutlich umweltfreundlicher und ökonomischer ist. Nachdem die EFZ den Auftrag an die SLM vergeben hatten, zeigte sich jedoch im Verlauf der Arbeiten, dass die umzubauende Maschine aus Gründen der Konstruktion, der Materialalterung und des Allgemeinzustands die erwartete Fahrleistung nicht ohne zusätzlichen Aufwand würde erreichen können. Die EFZ sahen sich jedoch ausserstande, diese Zusatzarbeiten zu finanzieren.

Auf Anregung des Leiters des Loki-Ateliers beschlossen die EFZ deshalb, die benötigten zusätzlichen Mittel durch die Ausgabe von 1000 „Anteilscheinen“ à 1000 Franken/Mark in Form von Darlehen erhältlich zu machen, was sie in der Folge auch taten. Im Zeichnungsangebot bzw. Anteilsprospekt der EFZ wurden dabei die Verzinsungs- und Rückzahlungsmodalitäten sowie die Nebenrechte der Anteilschein-Inhaber/innen festgelegt. Ebenso war u.a. der Hinweis enthalten, bei der Renovation kämen auch Stellensuchende des Arbeitsamtes zum Einsatz. Darlehensschuldner waren aber ausschliesslich die unterzeichnenden EFZ; Winterthur kam bei der Ausgabe der Anleihe keine aktive Rolle zu. Die Stadt wirkte wie dargelegt lediglich mit den vorschriftsgemäss bewilligten, unentgeltlichen Hilfsarbeiten an der Projektausführung mit. Ihr arbeitsmarktliches Engagement war dem entsprechend auch nur am Rande in der Zeichnungseinladung erwähnt.

Nachdem im weiteren Verlauf der Restauration erneut technische Schwierigkeiten auftauchten und auch die erforderliche Betriebsgenehmigung der deutschen Bundesbahnen ausblieb, erörterten die Vertragspartner das weitere Vorgehen. In einer Vergleichsvereinbarung vom 24. August 2000 kamen die EFZ und die Sulzer Winpro AG schliesslich überein, die Arbeiten einzustellen und das Vertragsverhältnis aufzulösen. Die Dampflokomotive 52 8055 steht heute in Tübingen.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu Frage 1:

Welchen Inhalts waren die Vereinbarungen zwischen der SLM bzw. Sulzer Winpro AG und dem städtischen Arbeitsamt betreffend das Loki-Atelier?

Wie eingangs erläutert, handelte es sich beim Engagement der Stadt im Loki-Atelier um ein eigentliches arbeitsmarktliches Beschäftigungsprojekt, das vom vormaligen Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit als solches bewilligt worden war. Entsprechend den für Arbeitsprojekte geltenden Regeln kam für die Stadt deshalb von vornherein nur ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Einsatz der Beschäftigungslosen in Frage. Primäres Ziel der städtischen Mitwirkung war denn auch, einen sinnvollen Beitrag zur Vermeidung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und zur Wiedereingliederung Erwerbsloser zu leisten; dass mit diesem Einsatz nebenbei auch Bestrebungen zum Erhalt historischer Kulturgüter unterstützt werden konnten, zeichnete dieses Projekt besonders aus.

Die Zusammenarbeit zwischen der SLM und dem Arbeitsamt im Rahmen des Loki-Ateliers beruhte vertraglich auf diesen Grundlagen. Das städtische Engagement sollte unentgeltlich erfolgen, und sein Umfang richtete sich nach den jeweiligen Bedürfnissen der SLM bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin bei der Auftragserfüllung. Die zum Einsatz gelangenden Erwerbslosen haben ihre Hilfsarbeiten dabei stets im vollen Umfang und einwandfrei verrichtet; die städtische Mitwirkung gab zu keinen Beanstandungen Anlass. Aus der erwähnten Auflösungsvereinbarung vom 31. März 2000 mit der Sulzer Winpro AG resultierten für das Arbeitsamt keinerlei Verpflichtungen mehr.

Zu Frage 2:

War der Stadtrat damit einverstanden oder hatte er zumindest Kenntnis davon, dass auf dem Prospekt und im Bestätigungsschreiben die Stadt Winterthur erwähnt war?

Die hier angesprochene Begebenheit trug sich im Herbst 1998 zu, sie liegt also bereits mehr als vier Jahre zurück. Aus verständlichen Gründen lässt sich deshalb heute nicht mehr mit Gewissheit sagen, ob der zuständige Departementsvorsteher damals zur Kenntnis nahm, dass auf den fraglichen Schriftstücken unter anderem auch das städtische Arbeitsamt erwähnt war. Abgesehen von diesem zeitlichen Gesichtspunkt hängt die Ungewissheit aber auch damit zusammen, dass die Stadt nach dem Gesagten an der Darlehensaufnahme weder rechtlich noch faktisch aktiv beteiligt war, sondern sich ihre „Unterstützung“ dieser Aktion in untergeordneten Hilfsarbeiten bei der Auftragserfüllung durch die SLM erschöpfte. Die Erwähnung des Arbeitsamtes brachte in diesem Zusammenhang nur zum Ausdruck, dass die der Kapitalaufnahme zugrunde liegende Idee, durch ein Zusammenwirken vieler die Instandstellung eines Kulturgutes zu ermöglichen, auch aus Sicht dieser städtischen Stelle Unterstützung verdiente. Diese Einschätzung wurde damals offensichtlich nicht nur vom Arbeitsamt und den andern namentlich erwähnten Institutionen (Schweiz. Erdölvereinigung und SLM) geteilt, sondern auch von jener Vielzahl Personen, die einen Anteilschein zeichnete.

Zu Frage 3:

Anerkennt der Stadtrat die rechtliche und/oder moralische Mitverantwortung der Stadt Winterthur aus der Mitbeteiligung des Arbeitsamtes und aus Prospekthaftung?

Wenn die EFZ ihren Verpflichtungen gegenüber den Darlehensgeber/innen bis heute nicht nachgekommen sind, so ist dies zwar äusserst bedauerlich, die Stadt Winterthur trägt daran aber keine Mitverantwortung. In rechtlicher Hinsicht gilt dies zum einen deshalb, weil städtische Behörden wie erwähnt zu keiner Zeit – weder gegenüber den EFZ, die hier als säumige Schuldner in der Kritik stehen, noch gegenüber den geschädigten Gläubiger/innen – irgendwelche vertraglichen Bindungen eingegangen sind. Eine Haftung der Stadt aus Vertrag fällt deshalb von vornherein ausser Betracht. Aber auch gestützt auf ausservertragliche Anspruchsgrundlagen kann aus der Mitwirkung im Loki-Atelier bzw. aus der schriftlichen Erwähnung nichts zu Lasten der Stadt abgeleitet werden: So ist mit Blick auf die angesprochene Prospekthaftung (die in Art. 752 und 1156 Abs. 3 OR geregelt ist) schon im Grundsatz fraglich, ob die betreffenden Mitteilungen überhaupt einen Ansatzpunkt für eine Haftung bilden könnten, zumal es sich bei den EFZ als Darlehensschuldner um eine ausländische Institution handelt. Davon abgesehen trifft die Stadt mit Sicherheit kein rechtlich relevantes Verschulden an der Säumnis der EFZ, nachdem sie schon an der Darlehensaufnahme in keiner Weise aktiv beteiligt gewesen ist. Auch eine ausservertragliche Verantwortlichkeit kann deshalb vorliegend ausgeschlossen werden. Dass die Stadt weder vertraglich noch ausservertraglich eine Mitverantwortung trägt, wird im Übrigen auch daraus klar ersichtlich, dass sich die EFZ in der Vereinbarung vom 24. August 2000 gegenüber der Sulzer Winpro AG verpflichtete, diese von allfälligen Regressansprüchen im Besonderen auch der Anteilschein-Inhaber/innen schadlos zu halten.

Ebenso wenig kann der Stadt in moralischer Hinsicht eine Mitverantwortung angelastet werden. Es liegt vielmehr in der Natur der Sache und ist allgemein bekannt, dass letztlich jedes Darlehen ein gewisses Kreditrisiko in sich birgt, da unvorhersehbare makroökonomische oder innerbetriebliche Faktoren jederzeit die wirtschaftliche Lage eines Schuldners verändern können. Auch Prospekte, Zirkulare oder andere Bekanntmachungen können daher einem Gläubiger die Urteilsfindung über die Qualität eines Schuldners nicht einfach abnehmen und das erwähnte Kreditrisiko nie völlig ausschliessen. Allein aufgrund der Mit-Erwähnung im besagten „Prospekt“ konnten und durften die Zeichnerinnen und Zeichner der Anteilscheine deshalb auch unter moralischen Gesichtspunkten nicht erwarten, dass die

Stadt die Bonität und Zahlungsmoral der EFZ ihnen gegenüber garantiere. Aus dem Wortlaut des „Prospektes“ ging zudem klar hervor, dass sich die „Unterstützung“ dieses Projekts durch das städtische Arbeitsamt auf den kostenlosen Arbeitseinsatz Erwerbsloser beschränkte, der letztlich allen Beteiligten, also auch den Anteilszeichnern/innen, zugute kommen sollte.

Zu Frage 4:

Nachdem der Stadtrat gegenüber dem Tages-Anzeiger ein „kommunikatives Engagement“ zugesichert hat: Worin besteht dieses?

Nachdem die vom Interpellanten geschilderten Vorgänge bekannt geworden waren, beschäftigte sich eine vom zuständigen Departementsvorsteher einberufene Arbeitsgruppe zusammen mit den am Revisionsauftrag Beteiligten – namentlich der Sulzer Winpro AG und dem ehemaligen Leiter des Loki-Ateliers – mit dem Hergang dieser Ereignisse. Heute ist davon auszugehen, dass verschiedene Faktoren zur gegenwärtigen, unbefriedigenden Sachlage beigetragen haben. Unter anderem deutet vieles darauf hin, dass die finanzielle, technische und zeitliche Dimension des Revisionsvorhabens von den Beteiligten nur schwer einzuschätzen war. Zusätzlich erschwerend dürfte auch gewesen sein, dass sich die SLM in der damals wirtschaftlich schwierigen Zeit in vielerlei Hinsicht in einer Phase des Umbruchs befand. Mit dem Vollzug der Vergleichsvereinbarung vom 24. August 2000 haben sich die EFZ und die Sulzer Winpro AG bzw. vormalige SLM per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche auseinandergesetzt; dabei wurde die Sulzer Winpro AG von jeglicher Verpflichtung aus dem Auftrag bzw. Werkvertrag entbunden.

Inzwischen wurde sodann in Erfahrung gebracht, dass sich der ehemalige Leiter des Loki-Ateliers in dieser Angelegenheit offenbar direkt an die EFZ gewandt und von diesen positive Signale empfangen hat. So scheinen die EFZ zu beabsichtigen, den Anteilseignern/innen in nächster Zeit schriftlich Vorschläge für einvernehmliche Lösungen zu unterbreiten. Auch der frühere Leiter des Loki-Ateliers selber hat ein persönliches Engagement in diese Richtung zugesagt.

Zu Frage 5:

Ist der Stadtrat bereit, die geschädigten Anteilsscheininhaber bei einem Vorgehen gegen die Hauptverantwortlichen (Eisenbahnfreunde Zollernbahn e.V., Rechtsnachfolgerin und ehemaliger Leiter des Loki-Ateliers) rechtlich und materiell zu unterstützen?

Wie in Beantwortung von Frage 3 bereits dargelegt, trifft die Stadt Winterthur in vorliegender Angelegenheit weder rechtlich noch moralisch eine Mitverantwortung. Ohne solche Grundlage kann es aber nicht angehen, dass der Stadtrat die Anteilsschein-Inhaber/innen in irgendeiner Form rechtlich oder materiell unterstützt. Deshalb wird es beim bisherigen kommunikativen Engagement der Stadt bleiben müssen.

Zu Frage 6:

Ist der Stadtrat bereit, sofern die Verzinsung bis Ende Oktober 2002 nicht erfolgt, den Anteilsscheininhabern eine Entschädigung zukommen zu lassen?

Wenn ja, in welcher Höhe?

Wenn nein: Ist der Stadtrat wenigstens zu einer symbolischen Geste gegenüber den Anteilsscheininhabern bereit, indem er sie z.B. zu einem geplanten Industriekultur-Events einlädt und offiziell empfängt?

So sehr der Stadtrat für den berechtigten Unmut der Anteilseigner/innen Verständnis aufbringt und ihre heutige Situation bedauert, kann und darf er es nach dem Gesagten nicht als seine Aufgabe betrachten, den Betroffenen eine materielle Entschädigung oder anderweitige Geste zukommen zu lassen. Die Stadt hat sich wie ausführlich dargetan im Rahmen der seinerzeitigen Revisionsarbeiten in kostenloser und uneigennütziger Weise für die Interessen aller Beteiligten eingesetzt. Für ein weiterführendes Engagement im Sinn, wie es der Interpellant als wünschbar betrachtet, fehlt dagegen heute die rechtliche, finanzielle oder auch nur moralische Grundlage.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

Wohlwend

Der Stadtschreiber:

Frauenfelder